

17.03.94

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der
Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz - PTNeuOG)

Punkt 22 b) der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 (§ 3 Abs. 2 PostUmwG)

In Artikel 3 ist in § 3 Abs. 2 jeweils die Zahl "12,5" durch die Zahl "25" zu ersetzen.

Begründung:

Der Erhalt eines flächendeckenden Filialnetzes erfordert einen engen und umfassenden Verbund zwischen der POST AG und der POSTBANK AG. Dieser ist weder über die bisherige Vereinbarung zwischen beiden Unternehmen noch durch die vorgesehene Beratungsfunktion der Holding ausreichend abgedeckt.

Die vorgesehene Kapitalbeteiligung des Bundes und der POST AG mit jeweils 12,5 % (plus eine Aktie) ist ebenfalls als unzureichend anzusehen, da eine Sperrminorität erst dann erreicht wird, wenn beide Kapitaleigner gemeinsam stimmen. Im Sinne einer infrastrukturell bedeutsamen gemeinsamen Ausrichtung der Geschäftspolitik ist es zumindest für die vorgesehene Übergangsfrist von 4 Jahren erforderlich, die Kapitalbeteiligung auf jeweils 25 % (plus eine Aktie) aufzustocken.

Ausgeliefert am 17. MRZ. 1994